

Vorläufige Analyse des überarbeiteten ESRS Set 1 – zentrale Fragestellungen mit Bitte um Rückmeldung an das DRSC

EFRAG hat am 31. Juli 2025 seine [Vorschläge](#) für die Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) vorgelegt und bittet um Stellungnahme bis zum 29. September 2025. Das DRSC hat insbesondere zusammen mit seinem Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) und einer mit den ESRS befassten Adhoc-Gruppe die Vorschläge diskutiert und eine vorläufige [Analyse](#) erarbeitet.

Das DRSC kommt in seiner vorläufigen Analyse zu dem Ergebnis, dass EFRAG eine umfassende Überarbeitung des ESRS Set 1 im Einklang mit den Vorgaben der EU-Kommission vorschlägt, die sowohl konzeptionelle Erleichterungen als auch eine deutliche Datenpunktreduktion vorsieht. Angesichts der kontrovers geführten Diskussionen und der Kürze der für die Überarbeitung zur Verfügung stehenden Zeit, konnten jedoch nicht alle konzeptionellen Fragen abschließend geklärt werden, weshalb EFRAG in dem Konsultationsfragebogen ([Public Consultation Survey](#)) unter anderem zu solchen Fragen explizite Rückmeldungen erbittet.

Das DRSC möchte seinerseits die Diskussion zur ESRS-Überarbeitung befördern und stellt dafür seine vorläufige Analyse sowie ausgewählte Fragen zur Diskussion. Die vorläufige Analyse steht in der beigefügten Excel-Datei zur Verfügung. Auch wenn für die weitere Befassung in den DRSC-Gremien insbesondere Rückmeldungen zu den nachstehenden Fragestellungen hilfreich sind, sind Rückmeldungen auch zu allen anderen in der Excel-Datei dargestellten Aspekten willkommen. **Bitte übersenden Sie Ihre Rückmeldungen bis zum 8. September 2025 an info@drsc.de.**

Die eingegangenen Rückmeldungen werden zusammen mit der vorläufigen Analyse Gegenstand der kommenden Sitzung des FA NB am 16. September 2025 sein. Im Nachgang zu dieser Sitzung wird die DRSC-Stellungnahme finalisiert und an EFRAG übermittelt.

Als besonders wichtig erachtet das DRSC eine weitere intensive Auseinandersetzung mit folgenden zentralen Fragestellungen der EFRAG-Vorschläge für das überarbeitete ESRS Set 1:

- 1) Fair Presentation Prinzip
- 2) Materiality of Information
- 3) Anticipated Financial Effects
- 4) Klima-Transitionsplan
- 5) Szenarioanalysen

(1) Fair Presentation

Der Vorschlag von EFRAG („ESRS amend“) betont in ESRS 1, Kapitel 2 den Grundsatz der Fair Presentation. Demnach führt die Anwendung der ESRS zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich

(sog. Fair Presentation). In der Grundlage für die Schlussfolgerungen (*Basis for Conclusion*) und im Konsultationsfragebogen erläutert EFRAG dazu, dass die Betonung des Grundsatzes der Fair Presentation zu einer Stärkung des Wesentlichkeitsprinzips und damit zu einem Fokus auf die Darstellung wesentlicher Informationen im Nachhaltigkeitsbericht beitragen soll.

Das DRSC hat schon in seinem [Positionspapier](#) vom 15. April 2025 die stärkere Betonung des Grundsatzes der Fair Presentation gefordert und begrüßt den entsprechenden Vorschlag von EFRAG grundsätzlich. Mit dem Verweis auf den Grundsatz der Fair Presentation wird zum einen ein Gleichklang mit der Finanzberichterstattung hergestellt. Zum anderen spiegelt dieser Grundsatz den Anspruch an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS wider: nämlich die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Unternehmensbilds. Dies soll durch die Anwendung der ESRS erreicht werden, wie ESRS 1.17 amend zutreffend adressiert.

Allerdings ist das DRSC auch der Auffassung, dass es wichtig ist, den Grundsatz der Fair Presentation – wie in der Finanzberichterstattung auch – in den ESRS eingehender zu erläutern und in den Kontext anderer Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubetten, die im Zusammenspiel zu einer Fair Presentation führen sollten. Bedeutsam sind hier vor allem der Wesentlichkeitsgrundsatz, inklusive des Grundsatzes der Informationswesentlichkeit (*materiality of information*), die Einhaltung der qualitativen Merkmale von Nachhaltigkeitsinformationen oder die Pflicht, gegebenenfalls zusätzliche unternehmensspezifische Angaben (*entity-specific disclosures*) zu berichten. Durch Verweis auf den Zusammenhang mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz und der in den ESRS amend stärker betonten Informationswesentlichkeit kann zum einen der für die Fair Presentation erforderliche Fokus auf wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen gestärkt werden. Zum anderen sind für die Fair Presentation gegebenenfalls zusätzliche Angaben dann erforderlich, wenn unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen durch bestehende ESRS nicht abgedeckt werden.

Die ESRS amend beschränken derzeit die Zielsetzung des Fair Presentation Prinzips scheinbar auf die Vermeidung des „compliance approaches“ bzw. auf die dadurch angestrebte Stärkung des Wesentlichkeitsfilters. Dies greift nach Ansicht des DRSC zu kurz und umfasst nicht das gesamte Konzept der Fair Presentation.

Vor diesem Hintergrund schlägt das DRSC vor, das Verständnis des Grundsatzes der Fair Presentation in ESRS 1 zu schärfen und eingehender darzulegen. Das Zusammenspiel der in den ESRS dargelegten Grundsätze sollte dazu beitragen, dass Nachhaltigkeitsberichte die wesentlichen Informationen des Unternehmens enthalten. Diese weitergehenden Erläuterungen sind unseres Erachtens unerlässlich, um das Konzept der Fair Presentation im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung besser zu verstehen.

Frage: Wird die vorläufige Auffassung des DRSC geteilt?

(2) Materiality of Information

In den ESRS amend wird der Grundsatz der Wesentlichkeit der zu vermittelnden Informationen stärker betont, um die Bedeutung des Wesentlichkeitsfilters auch auf Ebene der einzelnen Angabe hervorzuheben und dadurch einen stärker auf wesentliche Informationen ausgerichteten

Nachhaltigkeitsbericht zu erhalten. Dies ist für die Unternehmenspraxis entscheidend zur Bestimmung der Berichtsumfänge. Das DRSC befürwortet daher die vorgeschlagene Stärkung dieses Grundsatzes.

Allerdings befürchtet das DRSC, dass die in ESRS 1.21 amend vorgeschlagene Ausgestaltung des Prinzips dieser zentralen Zielsetzung zuwiderlaufen würde. Die Zielsetzung besteht in der Vermeidung von unnötig granularen oder ausschließlich auf Compliance ausgerichteten, jedoch im spezifischen Unternehmensfall nicht wesentlichen Angaben.

Denn im ESRS 1 amend heißt es unter anderem, dass Informationen immer dann wesentlich sind, wenn sie für das Verständnis der Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte erforderlich sind („necessary for users [...] to understand the undertaking’s material impacts, risks and opportunities...“, vgl. ESRS 1.21(b) amend). Nach Ansicht des DRSC führt die generelle Anforderung, dass Nachhaltigkeitsinformationen immer dann wesentlich sind, wenn sie ein Nutzer als erforderlich ansieht, nicht zu einer Begrenzung der Berichtspflichten, sondern stattdessen zu einer potenziell unbegrenzten Informationspflicht. Die Wesentlichkeit einer Information knüpft diesem Vorschlag folgend daran an, dass ein Nutzer eine Information als erforderlich (*necessary*) ansieht, um die IROs des berichtenden Unternehmens zu verstehen. Jedoch werden weder Annahmen hinsichtlich der hier angesprochenen Nutzer(-gruppen) (z.B. Vorkenntnisse), noch Kriterien dafür definiert, wann eine Information für einen Nutzer erforderlich ist. Es ist daher zu befürchten, dass eine derart vage Anforderung an die Informationswesentlichkeit im Ergebnis nicht zur Begrenzung, sondern zu einer nicht näher bestimmbaren Ausweitung der Berichtspflichten führen kann.

Der Grundsatz der Informationswesentlichkeit kann nach Ansicht des DRSC besser dadurch definiert werden, dass für alle Nutzer gleichermaßen auf das aus der Finanzberichterstattung bekannte Konzept der Entscheidungsnützlichkeit abgestellt wird. Das in ESRS 1.21(a) amend bislang nur für die Nutzer der Finanzberichterstattung dargestellte Konzept sollte daher auf alle Nutzer ausgeweitet werden. Dadurch werden die Nutzer gleichgestellt und ein bekanntes Konzept zur Anwendung gebracht. Das in ESRS 1.21(b) amend aufgeführte Kriterium, wonach eine Information schon dadurch wesentlich (und damit berichtspflichtig) wird, dass sie für die Nutzer erforderlich (*necessary*) ist, sollte hingegen gestrichen werden.

Frage: Wird dieser vorläufigen Einschätzung des DRSC zugestimmt?

(3) Anticipated Financial Effects

Aufgrund der Kritik an der Ausgestaltung des ESRS Set 1 in Bezug auf die Anforderungen an Angaben zu Anticipated Financial Effects werden in ESRS 2 amend Änderungen vorgeschlagen, die dem Grundsatz nach vom DRSC schon im [Positionspapier](#) vom 15. April 2025 gefordert wurden.

EFRAG stellt zwei Optionen zur Konsultation. Option 1 verpflichtet weiterhin zur Angabe von sowohl qualitativen als auch quantitativen Informationen, wobei für quantitative Informationen (die auch in den IFRS vorgesehenen) Erleichterungen gelten sollen. Option 2 hingegen verpflichtet zwar zur Angabe von qualitativen Informationen, quantitative Informationen wären jedoch freiwillig.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rückmeldungen zu diesen Vorschlägen spricht sich das DRSC – wie auch schon im Positionspapier vom 15. April 2025 – für Option 2 aus. In der Unternehmensberichterstattung werden an die Berücksichtigung zukünftiger Effekte typischerweise hohe Anforderungen in Bezug auf die Verlässlichkeit der Informationen gestellt. Die gem. Option 1 vorgesehenen quantitativen Angaben zu Anticipated Financial Effects sind jedoch mit hoher Unsicherheit verbunden. Zudem liegen solche quantitativen Informationen in den Unternehmen häufig nicht vor (und sind für die interne Steuerung zumeist nicht relevant). Befürchtet wird auch, dass entsprechende Angaben ohnehin nicht vergleichbar wären, da Methoden zur Ermittlung der quantitativen Effekte (noch) nicht etabliert sind. Angesichts dieser Einschränkungen, z.B. hinsichtlich der Verlässlichkeit der Angaben, kann zwar auch Option 1 aufgrund der Erleichterungen häufig auf lediglich qualitative Angaben hinauslaufen. Grundsätzlich besteht jedoch eine Berichtspflicht über quantitative Informationen und damit auch das Erfordernis, die Inanspruchnahme der Erleichterungen zu analysieren und dokumentieren. Da auch qualitative Angaben entscheidungsnützliche Informationen darstellen und den Unternehmen die Angabe quantitativer Informationen (gerade auch im Fall der zukünftigen Weiterentwicklung) freisteht, befürwortet das DRSC die Option 2.

Frage: Wird diese vorläufige Auffassung des DRSC geteilt?

(4) Klima-Transitionspläne

Eine häufig vorgebrachte Kritik an den Vorgaben des ESRS E1 zur Information über Klima-Transitionspläne (ESRS E1-1 Transition plan for climate change mitigation) adressiert die unzureichende Abgrenzung der inhaltlichen Anforderungen bzgl. der Angaben zum Transitionsplan einerseits von den Angabepflichten über Policies, Targets, Actions in Bezug auf das Thema „Klimawandel“ andererseits. Da der Transitionsplan und die in diesem Zusammenhang definierten Leitlinien, die vorgesehenen Maßnahmen und Ziele originärer Bestandteil der Policies, Targets, Actions eines Unternehmens sind, führe dies häufig zu Redundanzen in der Berichterstattung sowie zu vermeidbaren Kontroversen zwischen Unternehmen und Prüfern. Auch die Granularität der Berichtsvorgaben wurde kritisiert.

Mit den Vorschlägen zum ESRS E1 amend greift EFRAG diese Kritik auf und stellt klar, dass nicht sämtliche Aspekte des Transitionsplans anzugeben sind und dass auf entsprechende Informationen aus anderen Angaben verwiesen werden kann, um Duplikationen zu reduzieren. Gem. EFRAG wurden die Anforderungen in ein kompakteres Format gefasst, das auf eine allgemeine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Transitionsplans fokussiert (vgl. [Basis for Conclusions](#), Tz. 241).

Nach erster Einschätzung des FA NB sind Aufbau und Design des ESRS E1-1 amend grundsätzlich gut mit den Leitlinien der SBTi und dem Transition Plan Taskforce Disclosure Framework vereinbar. Einzelne Aspekte geben aus Sicht des FA NB Anlass zu Kritik: Zu den angabepflichtigen Elementen des Transitionsplans soll das entsprechende „financial und investment planning“ gehören (ESRS E1.14(a) amend). Wie schon im [Schreiben des DRSC](#) vom 20. Juli 2025 ausgeführt, stellt dies aus Sicht des FA NB eine Erweiterung der bestehenden Vorgaben dar, denn ESRS E1 fordert aktuell „explanation and quantification of the undertaking’s investments and funding“ der entsprechenden Maßnahmen. Die

im ESRS E1 amend vorgeschlagene Formulierung geht über die geplanten Investitionen und deren Unterlegung deutlich hinaus, da nun die gesamte Unternehmensplanung i.Z.m. Transitionsplänen offenzulegen wären.

Weiterhin schlägt EFRAG in ESRS E1.AR 2 (c) amend vor, eine quantifizierte Angabe jeweils für kurz-, mittel- und langfristige CapEx und OpEx zu fordern. Auch diese Angabepflicht ist aus der aktuell bestehenden Regelung nicht ersichtlich.

Frage: Sind die Vorschläge im ESRS E1-1 amend vor dem Hintergrund der o.g. Kritik angemessen?

In den ersten Rückmeldungen zum ESRS E1 amend wurde zudem kritisch angemerkt, dass die Kompatibilität der Treibhausgas-Reduktionsziele der Unternehmen mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, nicht konsistent in den Kontext des Pariser Klimaabkommens gesetzt wird. EFRAG erläutert dazu im Konsultationsfragebogen sowie in der Grundlage für seine Schlussfolgerungen ([Basis for Conclusions](#), Tz. 242), dies sei auf ausdrückliche Empfehlung der EU-Kommission geschehen, um den Entwicklungen zur Überarbeitung der CSRD nicht vorzugreifen ([Konsultationsfragebogen](#), Abschnitt 33 – Overall feedback per standard, S. 23 f).

Hintergrund: Die Artt. 19a Abs. 2 Buchst. a Nr. iii und 29a BilanzRL setzen die Transparenz über Transitionspläne explizit in den Kontext des Pariser Klimaabkommens. Aktuell wird die BilanzRL allerdings auf Grund des Omnibus I-Pakets der EU-Kommission überarbeitet.

Das Pariser Klimaabkommen ist jedoch in Gänze Teil der grundsätzlichen Ausrichtung der EU. Daher kann nach Auffassung des FA NB der Fokus nicht allein auf dem (auch im Pariser Klimaabkommen definierten) 1,5 Grad-Ziel liegen, sondern sollte insgesamt auf das Pariser Klimaabkommen abstellen.

Frage: Soll ESRS E1 amend bzgl. der Treibhausgas-Reduktionsziele auch weiterhin den Kontext zum Pariser Klimaabkommen herstellen, unabhängig von der zukünftigen Überarbeitung der BilanzRL im Rahmen des Omnibus I-Pakets?

(5) Szenario-Analyse

Angaben zur Szenario-Analyse sind nach dem Wortlaut des Delegated Act zu ESRS E1 grundsätzlich freiwillig. ESRS E1 wird dennoch häufig dahingehend kritisiert, dass aus den entsprechenden Vorgaben (z.B. DR related to ESRS 2 SBM-3, DR related to ESRS 2 IRO-1, DR E1-9 Anticipated financial effects) letztlich nicht eindeutig hervorgehe, ob ESRS E1 Unternehmen zur Anwendung von Szenarioanalysen verpflichtet (so auch EFRAG, siehe [Basis for Conclusions](#), Tz. 247). Eine eindeutige Aussage hierzu enthält die gemeinsam von ISSB und EFRAG entwickelte [Interoperability Guidance](#) (S. 15 „ESRS E1 does not mandate the use of scenario analysis ...“). Die Guidance hat allerdings nicht den formalen Status einer EU-Vorschrift.

E1-2 – Climate-related risks and scenario analysis amend behandelt unter anderem die Nutzung von Szenarioanalysen. Ferner enthält die Grundlage für die Schlussfolgerungen die Aussage, dass klar sein sollte, dass von Unternehmen erwartet wird, dass sie über die wichtigsten Elemente der Methodik



zur Bewertung von Klimarisiken berichten, dass jedoch nicht alle Unternehmen eine Szenarioanalyse durchführen müssen (sinngemäße Übersetzung nach [Basis for Conclusions](#), Tz. 247).

Nach Auffassung des FA NB sollte ESRS E1 amend Unternehmen nach wie vor nicht zu einer Szenarioanalyse verpflichten; eine entsprechende Klarstellung sollte im Standard selbst aufgenommen werden. ESRS E1 amend sollte daher eine klare Aussage dazu enthalten, **ob** Unternehmen zur Identifikation und Einschätzung von Klima-Risiken (physische Risiken und Übergangsrisiken) zur Anwendung von Klimaszenarien verpflichtet sind.

Frage: Wird diese vorläufige Auffassung des DRSC geteilt?